

Begründung zum Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM)

I. Allgemeines:

Die Fusion des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V., des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) mit Wirkung zum 1. Januar 2005 sowie die einheitliche Gestaltung des Mitarbeitervertretungsrechts im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (im Folgenden: Föderation) und ihrer Teilkirchen ab 1. Januar 2005 erfordern ein entsprechendes Kirchengesetz.

Dieses nimmt inhaltlich das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen (MVG) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 29. März 1993 (ABl. S. 70) sowie das Kirchengesetz über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 1999 (ABl. S. 45), geändert durch 4. VO vom 2. März 2002 (ABl. S. 71), auf.

Das vorliegende Kirchengesetz hat u. a. nachfolgend aufgeführte Eckpunkte aufgenommen:

- Fortgeltung der in den Teilkirchen der Föderation und der Evangelischen Kirche Anhalts geltenden Bestimmungen zur Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche als Voraussetzung für die Kandidatur und Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung - „ACK-Klausel“ - für die laufende Amtsperiode der Mitarbeitervertretungen,
- Bildung eines Gesamtausschusses für das Diakonische Werk, der sich aus drei von einer Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen und jeweils zwei von den fünf Regionalkonventen entsandten Vertretern zusammensetzt,
- Bildung eines KirchengERICHTES für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit zwei Kammern für den Bereich des Diakonischen Werkes und je einer Kammer für den Bereich der EKKPS und der ELKTh.

Die Eckpunkte dieses Kirchengesetzes sind das Ergebnis von Sondierungsgesprächen, die im Rahmen der AG 14 c des Projekts Föderation am 4. März und 25. Juni 2004 erarbeitet und bei der Mitgliederversammlung der Diakonischen Werke am 1. Juli 2004 erstmals vorgestellt worden sind; eine Grundlage für die Beratungen dieser Arbeitsgruppe bildete ein Positionspapier der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen der beteiligten Diakonischen Werke vom 8. Dezember 2003. An dieser Arbeitsgruppe haben neben den zuständigen Dezernenten/Referenten der Kirchenämter und der Geschäftsstellen

der Diakonischen Werke auch Vertreter der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen und der diakonischen Dienstgeber teilgenommen. Der vom Kooperationsrat in seiner Sitzung vom 28. September 2004 bestätigte vorläufige Entwurf dieses Kirchengesetzes ist den Gesamtausschüssen und den diakonischen Dienstgebern im September zugeleitet worden. Der Entwurf wurde mit den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen am 18. und 27. Oktober 2004 erörtert. Mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der ELKTh hat ein weiteres Gespräch am 1. November 2004 stattgefunden. In der vom Kollegium des Kirchenamtes in seiner Sitzung vom 2. November 2004 festgestellten Beschlussvorlage für die Föderationssynode sind wesentliche Anliegen sowohl der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen als auch der diakonischen Dienstgeber berücksichtigt worden; darüber hinaus sind Anregungen aus einem Gespräch mit Vorsitzenden der Kammern der bestehenden Kirchengerichte vom 15. Oktober 2004 aufgenommen worden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Bestimmung stellt die durch Übernahmegesetze und -beschlüsse bereits vollzogene Inkraftsetzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD im Bereich der Föderation und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland fest.

Zu § 2:

Anstelle der bisherigen Aufzählung von Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen macht die Formulierung der Ausnahmetatbestände eine Gesetzesänderung bei Änderungen der Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen entbehrlich.

Zu § 3:

Entspricht § 2 a des bisherigen MVG-Ausführungsgesetzes der ELKTh.

Zu § 4:

a) **Absatz 1:**

Die zum 1. Juni 2004 geänderte Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 (ABl. EKD S. 405, ABl. EKD 1995 S. 488, ABl. EKD 2004 S. 345) wird im vorliegenden Kirchengesetz zur Anwendung für den Bereich der Föderation und ihrer Teilkirchen sowie für den Bereich des Diakonischen Werkes erklärt und auf die Anwendung einer eigenen Wahlordnung verzichtet.

Ursächlich für den bisherigen Erlass einer eigenen Wahlordnung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und ihres Diakonischen Werkes war eine Regelung zur Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens für Einrichtungen mit nicht mehr als einhundert Wahlberechtigten, wogegen die Regelung der Wahlordnung der EKD die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens auf Einrichtungen mit nicht mehr als fünfzig Wahlberechtigten beschränkte.

Mit der Änderung zum 1. Juni 2004 sieht die Wahlordnung der EKD nun auch die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens in Einrichtungen mit nicht mehr als einhundert Wahlberechtigten vor.

Deshalb und aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersicht wird zukünftig auf eine eigene Wahlordnung verzichtet.

b) Absätze 2 und 3:

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gehen auf den von den Gesamtausschüssen der beteiligten Diakonischen Werke geäußerten Wunsch zurück, verlässliche und zeitnahe Informationen über die gebildeten Mitarbeitervertretungen sicherzustellen.

Zu §§ 5 und 6:

In §§ 5 und 6 sind für alle Gesamtausschüsse gleichermaßen geltende Bestimmungen über Wahl, Geschäftsgang, Rechtsstellung und Aufgaben formuliert.

a) Zu § 5:

Absatz 2: Zur Einberufung der konstituierenden Sitzung bei Neubildung wird auf § 24 Abs. 1 MVG verwiesen.

Absatz 3: Die in den Sätzen 3 bis 6 aus dem Gesamtausschussgesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übernommenen Regelungen garantieren die enge Zusammenarbeit von Dienstnehmer- und Dienstgeberseite.

Absatz 5: Inhalt und Umfang der Schweigepflicht sind in § 22 MVG normiert.

Absatz 7: Es ist einzuräumen, dass die hier vorgesehene Fortführung der Regelungen zur Arbeitsbefreiung der Mitglieder der Gesamtausschüsse insofern unbefriedigend ist, als sie ausschließlich die einzelnen Mitgliedseinrichtungen belastet. Auf Anregung der Gesamtausschüsse und der diakonischen Dienstgeberverbände der beteiligten Diakonischen Werke soll deshalb zur Klärung dieser Problematik eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Nach dem bisherigen Stand der Überlegungen ist insbesondere die Möglichkeit einer umlagenfinanzierten Lösung für die Aufwendungen der Tätigkeiten der Gesamtausschüsse zu prüfen, um die erheblichen Belastungen für die einzelnen Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes zu minimieren.

Absatz 9: Hier findet die gute Tradition der Konsultationsgespräche Eingang, welche bisher nur im Gesamtausschussgesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geregelt war.

b) Zu § 6:

Absatz 1: Zur Darstellung der bereits anderweitig normierten Vorschlagsrechte wurden auf Anregung der Diakonischen Dienstgeberverbände der beteiligten Diakonischen Werke die Regelungen der Buchstaben d) und e) aufgenommen.

Absatz 2: Bei dieser Regelung, die das Stellungnahmeverfahren nach Absatz 1 Buchst. c) konkretisiert, handelt es sich um eine Erweiterung der bisherigen Beteiligungsrechte, die den Gesamtausschüssen eine Beteiligung am Zustandekommen allgemeiner Regelungen arbeits- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, die im Zuständigkeitsbereich der Leitungsorgane von Kirche und Diakonie liegen, garantieren. Diese Regelung ist auf Anregung der Gesamtausschüsse der beteiligten Diakonischen Werke sinngemäß vom Gesamtausschussgesetz-GGMV der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übernommen worden. Der weitergehenden Forderung der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen der beteiligten Diakonischen Werke, auch die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 des Gesamtausschussgesetzes (GGMV) der EKKPS zu übernehmen (Möglichkeit des

Einspruchs mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Kirchenamtes), kann nicht entsprochen werden.

Absatz 3: Absatz 3 konkretisiert die dem Gesamtausschuss zugewiesenen Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 Buchst. b MVG. Insoweit wird ein Anliegen der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen aufgenommen, die diese Möglichkeit allerdings im Zusammenhang mit den Aufgaben der Regionalkonvente geregelt haben wollten.

Zu §§ 7 - 9:

Jeweils besondere Regelungen für die Gesamtausschüsse im Bereich der Teilkirchen der Föderation und des Diakonischen Werkes werden in je einer eigenen Bestimmung zusammengefasst.

a) **Zu § 7:**

Absatz 1: Die bisherige Besetzungsregelung (§ 2 Abs. 1 GGMV EKKPS) bleibt bestehen.

Absatz 2: Die bisherige Hinzuberufungsregelung (§ 2 Abs. 2 GGMV EKKPS) bleibt bestehen.

b) **Zu § 8:**

Absatz 1: Die bisherige Besetzungsregelung (§ 5 Abs. 3 MVG-Ausführungsgesetz ELKTh) bleibt bestehen.

Absatz 2: Die in der bisherigen Wahlordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen verankerte Regelung zur Wahl des Gesamtausschusses im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wurde sinngemäß hier aufgenommen (§ 16 Wahlordnung der ELKTh zum MVG).

c) **Zu § 9:**

Absatz 1: Die Besetzung mit dreizehn Mitgliedern ergibt sich aus der Entsendung von drei Mitgliedern durch die neu gebildete Delegiertenversammlung und zehn Mitgliedern durch die neu gebildeten fünf Regionalkonvente (Absatz 2).

Absatz 3: Es wird eine Delegiertenversammlung als Gremium zur Information und Erörterung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Mitarbeitervertretungsorgane nach diesem Kirchengesetz fallen, gebildet. Die Einsetzung einer Delegiertenversammlung entspricht den Vorstellungen der Gesamtausschüsse der beteiligten Diakonischen Werke nach einer zentralen Versammlungsmöglichkeit im sich flächenmäßig auf drei Landeskirchen erstreckenden Gebiet des Diakonischen Werkes.

Absatz 5: Es werden fünf Regionalkonvente zur Vernetzung der Arbeit der Mitarbeitervertretungen gebildet und somit den Vorstellungen der Gesamtausschüsse der beteiligten Diakonischen Werke entsprochen. Die Einteilung der Regionen für den Bereich der Föderation bleibt einer Verordnung vorbehalten.

Die Bestimmung nimmt insgesamt weitestgehend Vorschläge einer Arbeitsgruppe der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke auf (Arbeitspapier vom 12. Mai 2004).

Zu § 10:

Die Bildung eines Kontaktausschusses dient der Koordinierung der Arbeit der Gesamtausschüsse bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Zu § 11:a) Absatz 2:

Zur Gewährleistung einer effizienten flächendeckenden Arbeit werden - neben den Kammern für die Teilkirchen der Föderation - für den Bereich des Diakonischen Werkes zwei Kammern des Kirchengengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten gebildet.

b) Absatz 3:

Die Vertretungsregelung garantiert für alle denkbaren Eventualitäten die Arbeitsfähigkeit der Kammern des Kirchengengerichts.

Zu § 12:a) Absatz 1:

Bezüglich der Zahl der Stellvertreter der Kammermitglieder wurde ein Mittelweg zwischen der in der bisherigen Verordnung für ein Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen verankerten Bestellung von jeweils drei Stellvertretern und der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bisher geltenden Regelung, die jeweils ein stellvertretendes Mitglied vorsah, gewählt. Die im letzten Satz aufgeführte Ausschlussregelung garantiert für den Fall der Anrufung des Kirchengengerichts durch einen Gesamtausschuss die Neutralität des beisitzenden Mitglieds der Kammer auf Dienstnehmerseite.

b) Absatz 3:

Die Anwendung des § 59 Abs. 3 MVG wird auf die beisitzenden Mitglieder beschränkt, da für den Personenkreis für Vorsitz und Stellvertretung, der sich nicht in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Institution der verfassten Kirche und ihrer Diakonie befinden darf, entbehrlich.

Zu § 13:

Die Bestimmung regelt das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder des Kirchengengerichts. Absatz 2 nimmt § 7 Abs. 2 MVG-Ausführungsgesetz der ELKTh auf, stellt aber klar, dass vor einer Entscheidung der Synode eine Anhörung der Gesamtausschüsse und der Dienstgeberseite zu erfolgen hat.

Zu § 14:

Die Aufnahme dieser Regelung gibt benachbarten EKD-Gliedkirchen die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Föderation für ihre mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten die Zuständigkeit des Kirchengengerichts der Föderation zu erklären.

Zu § 15:a) Absatz 1:

Die Bestimmung stellt klar, dass der Bestand der amtierenden Mitarbeitervertretungen durch das neue Gesetz nicht berührt wird.

b) Absatz 2:

Die Bildung des Kirchenamtes der Föderation zum 1. Oktober 2004 und die dadurch veranlasste Neubildung einer Mitarbeitervertretung (§ 7 Abs. 2 MVG-EKD) sowie die Gewährleistung einer einheitlichen Amtszeit für alle Mitarbeitervertretungen ab 1. Mai 2006 bedingen diese Übergangsregelung. Aufgrund der räumlichen Entfernung der beiden Standorte des Kirchenamtes besteht gemäß § 3 Abs. 2 MVG.EKD die Möglichkeit, für jeden Standort eine eigene Mitarbeitervertretung zu wählen.

c) Absatz 3:

Die Zugehörigkeit zu einer ACK-Kirche als Voraussetzung für die Kandidatur und Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung - „ACK-Klausel“ - für die laufende Amtszeit bis zum 30. April 2006 ist in den bisher geltenden Regelungen der beteiligten Kirchen wie folgt bestimmt:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen:

Im Bereich der verfassten Kirche gilt die „ACK-Klausel“.

Im Bereich des Diakonischen Werkes gilt die „ACK-Klausel“ ab 1. Januar 2006, mit der Ausnahme, dass Einrichtungen, in denen weniger als die Hälfte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer „ACK-Kirche“ angehören, zwei Drittel der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen den Antrag an die Kirchenleitung stellen können, dass die „ACK-Klausel“ auch nach dem 1. Januar 2006 ausgesetzt wird.

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

Bis zum Ende der laufenden Amtsperiode der Mitarbeitervertretungen (30. April 2006) bleibt die „ACK-Klausel“ im kirchlichen und diakonischen Bereich ausgesetzt.

Evangelische Landeskirche Anhalts:

Im Bereich der verfassten Kirche gilt die „ACK-Klausel“.

Im Bereich des Diakonischen Werkes kann in Einrichtungen, in denen weniger als die Hälfte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer „ACK-Kirche“ angehören, auf deren Antrag die „ACK-Klausel“ jeweils für die Dauer einer Wahlperiode durch die Kirchenleitung ausgesetzt werden.

Satz 2 garantiert, dass rechtzeitig vor Beginn des turnusmäßigen Wahlzeitraumes, eine einheitliche kirchengesetzliche Regelung zu den Voraussetzungen der Wählbarkeit von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in eine Mitarbeitervertretung (§ 10 Abs. 1 Buchst. b MVG) erarbeitet wird.

Zu § 16:

a) Absatz 1:

Die Bestimmung stellt klar, dass die vorhandenen Gesamtausschüsse der Teilkirchen der Föderation im Amt bleiben.

b) Absatz 2:

Auch die Gesamtausschüsse der bisherigen Diakonischen Werke bestehen bis zum Ende der laufenden Amtsperiode fort. Die Neubildung des Diakonischen Werkes zum 1. Januar 2005 und die damit verbundene Schaffung neuer Strukturen bedingen aber die Bildung eines geschäftsführenden Aus-

schusses der Gesamtausschüsse und damit Regelungen für eine Aufgabenteilung zwischen diesem und den als solche fortbestehenden Gesamtausschüssen. Die amtierenden Gesamtausschüsse sind zuständig für die Unterstützung der Arbeit der Mitarbeitervertretungen im jeweiligen Bereich der ehemaligen diakonischen Werke und für die Entsendung der Mitglieder und Stellvertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission auf Dienstnehmerseite des Diakonischen Werkes. Der geschäftsführende Ausschuss übernimmt insbesondere die „Außenvertretung“ im Gegenüber zu den Organen des gemeinsamen Diakonischen Werkes (vgl. §§ 5 Abs. 2 und 9, 6 Abs. 1 Buchst. b) bis d). Der Schlüssel für die Anzahl der von den ehemaligen Diakonischen Werken zu entsendenden Mitglieder in den geschäftsführenden Ausschuss trägt deren Größe Rechnung.

Zu § 17:

a) Absatz 1:

Zur Gewährleistung einheitlicher Amtszeiten der Kammern des Kirchenggerichts der Föderation für den Bereich der verfassten Kirchen nach diesem Kirchengesetz bleiben die bestehenden Kammern (Amtszeit der Kammer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen: bis zum 31. Januar 2005, Amtszeit der Kammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen: bis zum 31. Dezember 2004 → Verlängerung der Amtszeit um einen Monat) bis zum 31. Januar 2005 bestehen.

b) Absatz 2:

Mit dieser Übergangsregelung wird die Zuständigkeit der Kammern des Kirchenggerichts für die mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten im Bereich eines Organs der Föderation festgelegt.

c) Absatz 3:

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Übergangs von den bestehenden Kammern der Kirchenggerichte aus dem Bereich der ehemaligen Diakonischen Werke zu den Kammern des Kirchenggerichts der Föderation für den Bereich des Diakonischen Werkes nach diesem Kirchengesetz bleiben die bestehenden Kammern (Amtszeit der Kammer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V.: bis zum 30. April 2006 → Verlängerung der Amtszeit um sechsundzwanzig Monate, Amtszeit der Kammer des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen e. V.: bis zum 30. Juni 2008, Amtszeit der Kammer des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V.: bis zum 30. Juni 2008) bis zum 30. Juni 2008 bestehen.

Zu § 18 Abs. 3:

Die Regelung garantiert, sofern die Eintragung des Diakonischen Werkes beim Registergericht erst nach dem 31. Dezember 2004 erfolgt, die Fortgeltung der bisherigen Regelungen im mitarbeitervertretungsrecht und verhindert somit eine Regelungslücke im Bereich des Diakonischen Werkes.